

# Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V. (DBVW)

---

DBVW e.V. - Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Referat WR II 8  
Schadstoffe, mineralische Abfälle, Deponierung  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn**

Mittelstraße 23  
D-14467 Potsdam  
Telefon: 0331 / 60039301  
Telefax: 0331 / 60039302

**Postanschrift**  
Am Mittelfelde 169  
D-30519 Hannover  
Telefon: 0511 / 879660  
Telefax: 0511 / 8796619

Email: [REDACTED]

Hen/Bur

19.02.2021

## **Anhörung der beteiligten Kreise zum Verordnungsentwurf der Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz**

Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilnahme an der Anhörung zum  
Verordnungsentwurf der Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz.

Stellungnahme aus Sicht des Trinkwasserschutzes

Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) hat zum Ziel, Schadstoffe, die beim Einbau von  
mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vor allem durch Sickerwasser in  
den Boden und das Grundwasser eindringen können, nachhaltig zu begrenzen.

Grundsätzlich sehen wir eine große Gefahr, Ersatzbaustoffe in  
Trinkwassergewinnungsgebieten (mit oder ohne ausgewiesenes Schutzgebiet) und  
Trinkwasservorranggebieten einzubringen. Mit hohem (auch finanziellem) Aufwand wird  
versucht, Trinkwassergewinnungsgebiete von Schadstoffen frei zu halten oder zu  
befreien. Ein Großteil der in den Anlagen genannten Parameter der Materialwerte sind  
eine große Gefahr für das Trinkwasser und verursachen bereits heute erhebliche Sorgen  
und Anstrengungen für die Trinkwasserversorgungsverbände. So ist es für uns  
unverständlich, dass einerseits z. B. Gleisschotter mit Rückständen von  
Pflanzenschutzwirkstoffen und deren Metaboliten in Wasserschutzgebieten eingebaut  
werden kann, während die Trinkwasserversorger andererseits schon heute vielerorts  
Probleme mit diesen Parametern bewältigen müssen. Von einem aktiven Einbringen in  
Trinkwassergewinnungsgebieten ist daher grundsätzlich abzusehen, denn für die  
Trinkwasserressourcen in Deutschland gibt es keine Alternative.

Sollte ein Totalverbot für eine Verwendung von Ersatzbaustoffen in den zur  
Sicherstellung der Trinkwasserversorgung benötigten/zukünftig benötigten  
Schutzgebieten (Primärforderung) nicht durchsetzbar sein, möchten wir nachfolgende  
Aussagen zur Minderung der Risiken vorbringen.

Der Grundwasserschutz ist hierbei insbesondere von den Regelungen des Abschnitts 4 (§§ 19 – 23) betroffen. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung ist laut Entwurf keine wasserrechtliche Erlaubnispflicht für den Einbau erforderlich. Zudem gelten die Vorgaben nur für Wasserschutzgebiete, Wasservorranggebiete sowie Heilquellenschutzgebiete, jedoch nicht für Trinkwassergewinnungsgebiete ohne ausgewiesenes Schutzgebiet.

Wir bitten, keinen generellen Verzicht auf die Erlaubnispflicht zuzulassen, sondern stattdessen aufzunehmen, dass die Erlaubnispflicht in Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu klären ist (dies insbesondere auch vor dem Hintergrund unseres Eingangsstatements). Soweit der Einbau die Grundwasserschichten berührt, kann dies dazu beitragen, dauerhaft eine nachteilige Veränderung des Grundwassers herbeizuführen, was Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität haben kann. Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt.

Zum Schutz der Trinkwasserressource bitten wir des Weiteren, die Vorgaben (insbesondere § 19 Abs. 6) auch auf Trinkwassergewinnungsgebiete ohne ausgewiesenes Schutzgebiet auszudehnen. Zudem sollten die Vorgaben, die für die Schutzzone II gelten, auch für die Schutzzone III A/IIIB sowie Trinkwassergewinnungsgebiete gelten.

Die für Schutzzone II und III ausgewiesenen zulässigen Ersatzbaustoffe sind geprüft und als ungefährlich eingestuft. Dennoch können im Bereich der Recycling-Firmen – wie in allen anderen Lebenslagen - Fälle von Täuschungen nie völlig ausgeschlossen werden. Um hier nicht unbemerkt Tatsachen zu schaffen, sollte eine Qualitätskontrolle unmittelbar vor Einbau verpflichtend sein (Nachweis der Klassifizierung für jede Lieferung durch ein externes Prüflabor). Hier sind also größtmöglicher Schutz und Kontrollen sicherzustellen.

Ergänzend zur Anzeige vier Wochen vorher sollten alle Erdarbeiten durch einen qualifizierten Hydrogeologen fachgutachterlich begleitet werden. Ferner weisen wir darauf hin, dass das Abstellen von Fahrzeugen nur außerhalb der Wasserschutzzone II möglich sein darf. Zudem ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass keine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, auftreten.

Mit freundlichen Grüßen

  
  
Geschäftsführer